

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

- a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines . . .
Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 10/2114 —
- b) zu dem von den Abgeordneten Dr. Miltner, Dr. Laufs, Broll, Carstensen
(Nordstrand), Regenspurger, Biehle, Dr. Olderog, Clemens, Schmidbauer,
Kalisch, Weiß, Dr. Blank, Dr. Blens, Fellner, Lenzer, Kolb, Dr. George,
Schemken, Schulhoff, Dr. Götz, Krey, Schneider (Idar-Oberstein), Höffkes,
Dr. Becker (Frankfurt), Link (Frankfurt), Dr. Hoffacker, Ganz (St. Wendel),
Brunner, Dr. Möller, Dr. Jobst, Hinsken, Dr. Riedl (München), Milz,
Dr. Faltlhauser, Susset, Sauer (Stuttgart), Seehofer, Lowack, Niegel,
Pfeffermann, Jäger (Wangen), Pohlmann, Sauter (Ichenhausen), Keller,
Dr. Schroeder (Freiburg) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der
Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Kleinert (Hannover), Beckmann, Wolfgramm
(Göttingen), Dr. Feldmann, Ronneburger und der Fraktion der FDP
eingebrachten
Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes
— Drucksache 10/2970 —

A. Problem

In dem Gesetzentwurf zu a) werden die vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 7. Juli 1982 — 2 BvL 14/78, 2/79, 7/82 — für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839) über die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung aus dem zuletzt innegehabten Amt durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt. Der Gesetzentwurf enthält ferner Änderungen des § 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des § 87 a des Bundesbeamtengesetzes, des § 57 BeamtVG sowie von Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf zu b) zielt auf eine Milderung der Renten-anrechnung für die von Artikel 2 und 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) betroffenen Versorgungsempfänger.

B. Lösung

- a) Die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 BeamtVG für die Versorgung aus dem letzten Beförderungsamte wird beibehalten. Gestrichen werden die vom Bundesverfassungsgericht als mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar bezeichneten, zugunsten des Beamten und seiner Hinterbliebenen wirkenden Ausnahmetatbestände des Todes und der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 4 BeamtVG, soweit diese nicht dienstbedingt sind. Entsprechend diesen Änderungen wird auch die gleichartige Vorschrift des § 18 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geändert.

- b) Im Rahmen der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG wird der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 20 vom Hundert gemindert. Entsprechendes gilt für § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG).

Diese Regelung bringt nach Abbau des Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 und Artikel 3 § 3 des 2. HStruktG eine Entlastung für die von der Ausdehnung der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG Betroffenen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

- a) 1. Verkürzung der Zweijahresfrist auf ein Jahr,
2. Wegfall jeglicher Frist (Streichung des § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG),
3. seitens der Fraktion der SPD ist ein Vorschlag des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen worden, der Beförderungen und Ernennungen versorgungsrechtlich unberücksichtigt läßt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze und innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand aufgrund eines Antrags des Beamten erfolgt sind.
- b) Seitens der Fraktion der SPD wird eine gezielte Härterege- lung einer pauschalen Regelung vorgezogen.

D. Kosten

- a) keine
- b) (Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes) — geschätzt —
1986: 17 Mio. DM, 1987: 22 Mio. DM, 1988: 31 Mio. DM,
1989: 42 Mio. DM, 1990: 54 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/2114, 10/2970 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Regenspurger	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 10/2114 —

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

— Drucksache 10/2970 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

aus Drucksache 10/2114:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest; die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit, in der der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, und für die Zeit einer innerhalb der Zweijahresfrist liegenden Beur-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- laubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Absatz 3 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.“
- 1a. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Länder können andere Zuständigkeiten bestimmen.“
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Rechtskraft des Scheidungsurteils“ durch die Worte „Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.
3. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977

Entwurf

(BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der *ihm oder den Hinterbliebenen* infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 87 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), erhält folgende Fassung:

„§ 87 a

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der *ihm oder den Hinterbliebenen* infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der **diesen Personen** infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 87 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), erhält folgende Fassung:

„§ 87 a

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der **diesen Personen** infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 55c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Scheidungsurteils“ durch die Worte „der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „verstorben oder“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 55c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Wirksamkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Rechtskraft des Scheidungsurteils“ durch die Worte „Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ durch die Worte „Tag nach dem Ende der Ehezeit“ ersetzt.

(2) unverändert

aus Drucksache 10/2970:

§ 1

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist, ist § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird um 20 vom Hundert gemindert,

b) neben den Renten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge zu belassen;

Artikel 5

Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

solange ein Ausgleich nach Absatz 1 oder 2 zu-
steht, ist der Unterschied zwischen dem Betrag
der Versorgungsbezüge, der sich nach Halb-
satz 1 ergibt, und dem Betrag der Versorgungs-
bezüge, der sich ohne Anwendung des Halbsat-
zes 1 ergäbe, nur insoweit zu zahlen, als er den
Ausgleich übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die An-
wendung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3.“

2. Artikel 3 § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beruht die Versorgung auf einem Solda-
tenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 be-
gründet worden ist, ist § 55a des Soldatenversor-
gungsgesetzes mit folgenden Maßnahmen anzu-
wenden:

- a) der zu berücksichtigende Rentenbetrag wird
um 20 vom Hundert gemindert,
- b) neben den Renten ist mindestens ein Betrag
in Höhe von 20 vom Hundert der Versor-
gungsbezüge zu belassen;

solange ein Ausgleich nach Absatz 2 oder 3 zu-
steht, ist der Unterschied zwischen dem Betrag
der Versorgungsbezüge, der sich nach Halb-
satz 1 ergibt, und dem Betrag der Versorgungs-
bezüge, der sich ohne Anwendung des Halbsat-
zes 1 ergäbe, nur insoweit zu zahlen, als er den
Ausgleich übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die An-
wendung des Absatzes 2 Satz 1 bis 3.“

3. Nummer 2 gilt nicht im Land Berlin.

2. unverändert

3. unverändert

aus Drucksache 10/2114:

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land
Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2
und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung fol-
genden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 treten
mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft. § 5
Abs. 4 des *Beamtenversorgungsgesetzes* und § 18
Abs. 2 des *Soldatenversorgungsgesetzes* in der Fas-
sung dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn
bei einem vor dem 1. Dezember 1982 eingetretenen
Versorgungsfall über die Festsetzung der Versor-
gungsbezüge noch nicht unanfechtbar entschieden
ist.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2
bis 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgen-
den Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 1a und Artikel 4 Abs. 1
Nr. 1 sowie die Absätze 2a bis 2c dieses Artikels tre-
ten mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft;
Artikel 5 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

**(2a) Die Versorgung richtet sich nach § 5 Abs. 4
Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Beamtenversor-**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...), wenn der Beamte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben oder in den Ruhestand getreten ist oder wenn ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand vor diesem Zeitpunkt zugestellt worden ist.

(2b) Absatz 2a gilt entsprechend für Berufssoldaten; an die Stelle von § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt § 18 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...).

(2c) Absatz 2b gilt nicht im Land Berlin.

(3) Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(3) unverändert

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Regenspurger und Dr. Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 10/2114 wurde in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1984 an den Innenausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Letzterer hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Der Verteidigungsausschuß hat mitgeteilt, daß er dem Gesetzentwurf einschließlich der von der Bundesregierung akzeptierten Änderungsvorschläge des Bundesrates zustimmt, und daß er sich aus Gründen des Vertrauensschutzes auch der vom Bundesrat zu Artikel 6 vorgeschlagenen Übergangsregelung anschließt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 23. Januar, 27. Februar sowie am 14. und 22. Mai 1985 beraten.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 10/2970 wurde in der 132. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1985 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich bei Enthaltung seitens der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen und zugleich um Prüfung gebeten, ob zu § 1 Nr. 1 (Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes) des Gesetzentwurfes in geeigneter Weise klargestellt werden kann, daß der Zahlbetrag der Rente angerechnet wird. Der Verteidigungsausschuß hat einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 14. und 22. Mai 1985 zusammen mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 10/2114 abschließend beraten und beide Gesetzentwürfe miteinander verbunden. Er hat einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD, die nach Vorliegen eines vom Bundesministerium des Innern erbetenen Härteberichts zu § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ihre Haltung noch einmal überprüfen will, und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/2114 und 10/2970 — in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

II. Zum Gesetzentwurf

A. Allgemeiner Teil

- a) 1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 7. Juli 1972 — 2 BvL 14/78, 2/79, 7/82 — festgestellt, § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und

Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sei im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative und in § 5 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Ausnahmen, die zu aus sachlich einleuchtenden Gründen nicht zu rechtfertigenden Differenzierungen führten, mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Diese Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Dienstbezüge des letzten Amtes nur ruhegehaltfähig sind, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, betreffen das Versterben eines Beamten vor Ablauf der Frist und die nicht dienstbedingte Dienstunfähigkeit: Im ersteren Fall entfällt die Zweijahresfrist ganz, im letzteren verkürzt sie sich auf ein Jahr. Die übrigen in § 5 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes enthaltenen Ausnahmeregelungen begegnen als solche zwar keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, das Bundesverfassungsgericht hat sie aber wegen des engen Zusammenhangs im Gesamtgefüge der Vorschrift als von diesem Mangel mitbetroffen angesehen. Wie das Gericht ausdrücklich betont, bestehen mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes; es hebt selbst zwei Möglichkeiten als Beispiele hervor: die völlige Streichung der Zweijahresfrist und die Differenzierung der Ausnahmeregelung — etwa durch Abstufung — für bestimmte Fallgruppen.

2. Mit der vorgeschlagenen Änderung hat der Innenausschuß den direkten Weg beschritten, indem er die vom Bundesverfassungsgericht als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar bezeichneten, zugunsten des Beamten und seiner Hinterbliebenen wirkenden Ausnahmetatbestände des Todes und der Dienstunfähigkeit, soweit diese nicht dienstbedingt sind, gestrichen hat. Abweichend von dem Regierungsentwurf hat der Ausschuß die Vorschläge des Bundesrates übernommen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat; in § 5 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates aber nicht gefolgt, für das Tatbestandsmerkmal „Wahrnehmung der Obliegenheiten des übertragenen Amtes“ das zusätzliche Tatbestandsmerkmal einzuführen, nachdem „eine diesem Amt zugeordnete Planstelle vorhanden und nicht besetzt gewesen“ sei. Der Ausschuß hat es zur Klarstellung für richtig gehalten, im Sinne der Absicht des Gesetzgebers bei der Einführung des Tatbestandes „Wahrnehmung der Obliegenheiten“ darauf abzustellen, in die Zweijahresfrist auch Zeiten einzubeziehen, in denen der Beamte schon vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 4). Für die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 3 des Beamtenversor-

gungsgesetzes, wonach in die Zweijahresfrist die Zeit der Weitergewährung der Besoldung nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) nicht eingerechnet werden kann, sieht der Ausschuß kein Regelungsbedürfnis, weil sich dies nach seiner Auffassung trotz des Gesetzeswortlauts bereits nach dem Sinn der Regelung auch ohne Ergänzung ergibt.

Das Gesetzeszitat in § 5 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesratsvorschlages hat der Ausschuß, um Mißverständnissen vorzubeugen, gestrichen. Diese Verweisung könnte einschränkend verstanden werden, da es auch andere Fälle gibt, in denen die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen ist, wie z. B. die Zeit der Entsendung zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

3. Die Fraktion der SPD im Ausschuß hat sich im Laufe der Beratungen den vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15. November 1984 vorgetragenen Lösungsvorschlag zu eigen gemacht, der dahin zielt, daß an die Stelle der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes mit ihrem umfangreichen Regel- und Ausnahmekatalog die einfache Aussage tritt, daß Beförderungen und Ernennungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze und innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand aufgrund eigenen Antrags des Beamten versorgungsrechtlich unberücksichtigt zu bleiben haben mit der Konsequenz des Verzichts auf jegliche Ausnahmetatbestände. Diesem Vorschlag, der der Intention folgt, „Gefälligkeitsbeförderungen“, d. h. insbesondere Beförderungen kurz vor Erreichen der Altersgrenze, versorgungsrechtlich unberücksichtigt zu lassen, ist die Mehrheit im Ausschuß nicht gefolgt.

Im Hinblick darauf, daß das nicht dienstbedingte Versterben eines Beamten nicht mehr als Ausnahme von der Erfüllung der Zweijahresfrist gelten soll, hat der Ausschuß aber — hiermit einer Initiative der Länder für Beamte, die vorher ein Amt nicht bekleidet haben, folgend — § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG geändert. In diesen Fällen sollen bei Nichterfüllung der Zweijahresfrist nicht mehr wie bisher die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Sätze nach § 5 Abs. 1 und 2 BeamtVG aus der zuletzt innegehabten Besoldungsgruppe festgesetzt werden, sondern bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe festgesetzt werden können.

4. Der Ausschuß hat es abweichend von der Regierungsvorlage und im Sinne des Bundesratsvorschlages für erforderlich gehalten, in einer Übergangsvorschrift das Vertrauen in eine vom

Gesetzgeber geschaffene Rechtslage, die während eines längeren Zeitraumes bestanden hat, zu schützen.

- b) Mit der Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes verfolgt der Ausschuß, soweit es den § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes angeht, das Ziel, die Rentenanrechnung für die insoweit betroffenen Versorgungsempfänger abzumildern. Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 10/2970, auf die im übrigen verwiesen wird, hervorgeht, ist bereits im Rahmen des Artikels 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eine Härteregelung für die Betroffenen getroffen worden, die sich aber nicht als umfassend genug erwiesen hat. Das beweisen nicht zuletzt die zahlreichen Petitionen von Betroffenen, die seitdem den Petitions- und Innenausschuß erreicht haben. Die vom Ausschuß gebilligte Härteregelung entspricht der Lösung, die der Innenausschuß im Rahmen seiner Mitberatung zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgeschlagen hatte. Diese weitere Entlastungsmaßnahme, die nunmehr auch eine Minderung des nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigenden Rentenbetrages um 20 vom Hundert vorsieht, schlägt nun der Ausschuß als Lösung vor.

Die Fraktion der SPD, die sich in der Abstimmung insoweit der Stimme enthalten hat, strebt unter Anerkennung der Schwierigkeiten, die einem solchen Ziel entgegenstehen, an, daß an die Stelle der vorgeschlagenen pauschalen Regelung eine Lösung tritt, die gezielter typischen Härtefällen angepaßt ist. Zu diesem Zweck hat sie — und der Ausschuß ist dem gefolgt — von der Bundesregierung erneut einen Härtebericht erbeten, der, auch anhand von Beispielen, die Problematik noch einmal anschaulich darlegt, und angekündigt, auf der Grundlage dieses Berichtes noch einmal ihr Abstimmungsverhalten zu prüfen.

Der Ausschuß hat sich im übrigen nicht in der Lage gesehen, entsprechend der Prüfungsbitte des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung klarzustellen, daß der Zahlbetrag der Rente angerechnet wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes hat der Ausschuß neben den Bundesratsvorschlägen auch als Ergebnis der vom Bundesrat erbetenen Prüfung berücksichtigt, daß im Hinblick auf § 629 d der Zivilprozeßordnung statt auf die Rechtskraft auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich abzustellen ist.

Zu Artikel 2, 3

Bei § 52 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 87 a des Bundesbeamtengesetzes, die Änderungen

hinsichtlich des Übergangs von gesetzlichen Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn enthalten, hält der Ausschuß eine redaktionelle Klarstellung in bezug auf den im Eingangssatz der genannten Vorschriften aufgeführten Personenkreis für erforderlich.

Zu Artikel 4

Die Änderungen in § 18 des Soldatenversorgungsgesetzes ergeben sich parallel zu den Änderungen des § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Änderungen des § 55 c des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechen den Änderungen des § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Bonn, den 22. Mai 1985

Bernrath

Regenspurger

Dr. Hirsch

Berichterstatter